

Informationen zur Pflege und Betreuung

9 | Pflegebedürftigkeit nach dem Pflegestärkungsgesetz II (PSG II)

Pflegezeit für Berufstätige

Berufstätige, die einen pflegebedürftigen Angehörigen vorübergehend pflegen wollen, haben einen Anspruch auf **Pflegezeit**. Die/Der Beschäftigte wird dazu für die Dauer von bis **zu 6 Monaten** von der Arbeit freigestellt – unbezahlt, aber sozialversichert (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung).

Ein **Rechtsanspruch auf vollständige Freistellung** besteht erst ab einer Betriebsgröße von 15 Beschäftigten. Eine **teilweise Freistellung** kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden.

Die Freistellung muss **10 Tage vor Pflegebeginn** schriftlich beim Arbeitgeber angekündigt werden.

Eine **Sonderform** der Pflegezeit ist – unabhängig von der Betriebsgröße – die kurzzeitige Freistellung für **bis zu 10 Arbeitstage**. Die „**kurzzeitige Arbeitsverhinderung**“ kann bei einer unerwarteten Pflegesituation in Anspruch genommen werden.

Informationen zur Pflege und Betreuung



pfliegen

helfen

betreuen

beraten

wohnen

Maienstraße 2 ■ 79102 Freiburg ■ Telefon 0761 27130-0 ■ Fax 0761 27130-135
sozialstation@evsozialstation-freiburg.de ■ www.evsozialstation-freiburg.de